
Gesetz über die Familienzulagen¹

(Vom 17. April 2002)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Familienzulagen der Erwerbstätigen ausserhalb der Landwirtschaft und bezweckt, die Familienlasten teilweise auszugleichen.

² Die Familienzulagen sind Sozialzulagen und dürfen keine Herabsetzung des Leistungslohnes zur Folge haben.

§ 2 Geltungsbereich, unterstellte Personen

¹ Dem Gesetz unterstehen:

- a) alle Arbeitgeber, die im Kanton Schwyz einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten und dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen;
- b) auf freiwilliger Basis, die Selbstständigerwerbenden mit Geschäftssitz im Kanton Schwyz, deren AHV-pflichtiges Einkommen die vom Kantonsrat festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Sie beträgt mindestens 51 000 Franken und erhöht sich um mindestens 4 000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind.

² Wer als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender gilt, bestimmt sich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.³

§ 3 Ausnahmen

Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe;
- b) die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

II. Arten und Zulagenberechtigung**§ 4** Arten und Höhe

¹ Die Familienzulagen werden als Geburts- und Kinderzulagen ausgerichtet.

² Für das gleiche Kind wird höchstens eine volle Zulage ausgerichtet. Dabei werden Leistungen anderer Kassen angerechnet.

- ³ Die Höhe der Zulagen wird vom Kantonsrat festgelegt. Sie beträgt mindestens:
- a) 800 Franken für die Geburtszulage;
 - b) 200 Franken für die Kinderzulage, vorbehältlich § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 und 3.

§ 5 Geburtszulage

Jedes Kind, das im schweizerischen Geburtsregister eingetragen wird, hat Anrecht auf eine volle Geburtszulage, sofern die Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Anspruchsberechtigung nach §§ 8 ff. gegeben ist.

§ 6 Kinderzulagen an Kinder in der Schweiz

¹ Zulageberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht, sowie Stief- und Pflegekinder.

² Die Berechtigung entsteht am ersten Tag des Geburtsmonates und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

³ Die Berechtigung wird verlängert für unverheiratete Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz:

- a) die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wobei ein Ausbildungsaufenthalt bis maximal zwölf Monate im Ausland den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz fortbestehen lässt.

§ 7 Kinderzulagen an Kinder im Ausland

¹ Im Ausland wohnhafte Kinder haben gemäss § 6 Abs. 1 und 2 Anrecht auf Kinderzulagen, sofern nicht ein Anrecht auf Kinderzulagen oder ähnliche Beihilfen nach ausländischer Gesetzgebung besteht.

² Die Kinderzulagen werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat festgesetzt, wobei die vom Kantonsrat beschlossene Höhe der Kinderzulage die Höchstgrenze bildet.

³ Staatsverträge über Kinderzulagen bleiben vorbehalten.

III. Anspruchsberechtigung

§ 8 Ordentlicher Anspruch

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind.
- b) Die diesem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden.

² Teilzeitbeschäftigte, welche in ihrem Arbeitsbereich während mindestens 50 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig sind, erhalten die vollen Familienzulagen.

³ Anspruchsberechtigte, die eine Teilzeitarbeit von weniger als 50 Prozent verrichten, erhalten eine der Arbeitszeit entsprechende Teilzulage. Die Geburtszulage wird voll ausbezahlt.

§ 9 Dauer des ordentlichen Anspruches

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht:

- a) mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers
- b) mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Der Anspruch erlischt:

- a) nach Wegfall des Lohnanspruches
- b) nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

³ Vorbehalten bleibt § 10.

§ 10 Ausserordentlicher Anspruch für Arbeitnehmer

¹ Unabhängig vom Lohnanspruch werden nach Eintritt einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Familienzulagen noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate ausbezahlt; Taggeldleistungen mit Zulagenanteil sind anzurechnen.

² Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, haben Anspruch auf Geburtszulage, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor der Geburt während mindestens 6 Monaten im Kanton Schwyz bei einem Arbeitgeber gemäss § 2 Abs. 1 erwerbstätig waren.

³ Die Zulagen werden von der Familienausgleichskasse des letzten Arbeitgebers ausbezahlt.

§ 11 Anspruchskonkurrenz

Erfüllen mehrere Personen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen für das gleiche Kind, so steht der Anspruch der Reihe nach zu:

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) dem Inhaber der elterlichen Sorge;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

IV. Zweckmässige Verwendung

§ 12 Zweckmässige Verwendung; Verrechnung

¹ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, so kann die Auszahlung an jene Person, Behörde oder Institution erfolgen, die für das Kind sorgt, oder an den mündigen, in Ausbildung stehenden Jugendlichen selbst.

² Die Familienzulagen können mit fälligen Beiträgen gemäss diesem Gesetz sowie der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung,⁴ die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz⁵ und die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung⁶ verrechnet werden.

§ 13 Geltendmachung

¹ Die Familienzulagen sind mit Anmeldeformular bei der Familienausgleichskasse geltend zu machen.

² Die gesuchstellende Person hat sich über den Familienstand mit amtlichen Originaldokumenten auszuweisen. Sind diese nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigebracht werden.

§ 14 Nachforderung

Wer Familienzulagen nicht bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Leistungen werden lediglich für die 24 der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet.

§ 15 Rückerstattung

¹ Wer Familienzulagen bezogen hat, auf die ihm kein oder nur ein geringerer Anspruch zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungsfrist beträgt fünf Jahre. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.

V. Organisation

§ 16 Aufgaben

¹ Als Familienausgleichskassen (im folgenden Kassen genannt) bestehen eine kantonale Kasse und private Kassen.

² Den Kassen obliegt die Durchführung des Gesetzes. Sie haben die Familienzulagen im Einzelfall festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge zu erheben.

³ Die Kassen können die Auszahlung der Familienzulagen für Arbeitnehmer den Arbeitgebern übertragen.

§ 17 Kantonale Kasse

¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse Schwyz» besteht eine kantonale Kasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Schwyz übertragen.

² Die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung⁷ kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.

³ Der kantonalen Kasse obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen.

§ 18 Private Kassen

¹ Als private Kassen bleiben die bisherigen Kassen schweizerischer Berufsverbände anerkannt, die eine Ausgleichskasse im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung führen.

² Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Kasse die im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Familienzulagen nicht ausrichtet und für eine geordnete Geschäftsführung keine Gewähr mehr bietet.

³ Die Gründerverbände sind für den Schaden haftbar, der aus mangelnder Sorgfalt oder durch unerlaubte Handlungen ihrer Organe oder Hilfspersonen in ihren Familienausgleichskassen entsteht.

§ 19 Kassenzugehörigkeit

¹ Der kantonalen Kasse werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anerkannten privaten Kasse angehören.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über den Kassenwechsel sind anwendbar.

§ 20 Kontrollen

¹ Die Kassen sind jährlich zu kontrollieren.

² Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

§ 21 Steuerbefreiung

Die kantonale und die privaten Kassen sind steuerbefreit.

VI. Finanzierung der Kassen

§ 22 Beiträge

¹ Die Familienzulagen und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der der Kasse angeschlossenen Selbstständigerwerbenden finanziert. Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Arbeitnehmern belastet werden.

370.100

² Die angeschlossenen Arbeitgeber entrichten einen in Prozenten festgesetzten Beitrag der Lohnsumme gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Der Beitrag für die kantonale Kasse wird vom Kantonsrat festgesetzt und beträgt maximal 1.8 Prozent. Die Trägerschaften der privaten Kassen bestimmen die Beiträge für ihre Kassen selbst.

⁴ Die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden entrichten einen jährlichen Beitrag, der bei einem bezugsberechtigten Kind einer halben Jahres-Kinderzulage, bei zwei oder mehreren Kindern einer ganzen Jahres-Kinderzulage entspricht.

⁵ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge sind sinngemäss anwendbar.

§ 23 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 24 Überschüsse

¹ Überschüsse der Kassen sind zu verwenden:

- a) vorerst zur Bildung eines angemessenen Betriebs- und Reservefonds;
- b) sodann zur Verbesserung der Leistungen oder Herabsetzung der Beiträge oder für Beides.

² Wenn die Reserve die Spanne von 20 – 25 Prozent einer Jahresausgabe überschreitet, hat der Regierungsrat zwingend eine Vorlage über die Verwendung der Überschüsse zu unterbreiten.

³ Die Trägerschaften privater Kassen bestimmen über die Verwendung von Überschüssen im Rahmen von Absatz 1 selbst.

VII. Aufsicht und Vollzug

§ 25 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Kassen aus.

² Die kantonale Kasse unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Familienausgleichskasse und ihre Zweigstellen wahr.

§ 26 Vollzug

Die Kassen vollziehen dieses Gesetz, soweit es keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

§ 27 Auskunftspflicht

¹ Die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die dem Gesetz unterstehenden Selbstständigerwerbenden sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organen und der Revisionsstelle zur Auskunftserteilung verpflichtet.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben die erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

§ 28 Schweigepflicht

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen und die Kontrollorgane haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

VIII. Rechtspflege**§ 29** Einsprache und Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügenden Stelle gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Einspracheentscheide können die Betroffenen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

IX. Strafbestimmungen**§ 30** Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- a) sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- b) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erreicht, die ihm nicht zukommt;

- c) die Schweigepflicht verletzt;
- d) einer Kasse in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- e) sich einer von der zuständigen Kasse angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

² Vorbehalten bleiben die Straftatbestände der Bundesgesetzgebung.

§ 31 Ordnungsbussen

Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Kasse verletzt, ohne eine Übertretung gemäss § 30 zu begehen, wird nach erfolgloser, mit Strafdrohung versehener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken belegt. Im Wiederholungsfalle innert zweier Jahre kann eine Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen werden.

§ 32 Verantwortlichkeit

¹ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch in der Regel unter solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten.

² Verursacht ein Arbeitgeber durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden, so hat er diesen der Kasse zu ersetzen. Art. 52 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft als ergänzendes Recht.

§ 34 Vorbehalt Bundesrecht

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz zwingendem eidgenössischem Recht anzupassen.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Familienzulagen vom 11. September 1991⁸ aufgehoben.

§ 36 Vollzug

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt eine Vollzugsverordnung und regelt insbesondere:

- a) die Voraussetzungen einer anerkannten Ausbildung;
- b) die Kaufkraftabhängigkeit der Familienzulage;
- c) die Berechnung der Kinderzulagen bei Teilzeitarbeit;
- d) Sonderfälle der Zulagen- und Anspruchsberechtigung;
- e) die Organisation der Kassen sowie das Anmelde-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren;
- f) die Umsetzung der Übergangsbestimmungen für Selbstständigerwerbende.

§ 37 Volksabstimmung, Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁹

¹ Abl 2002 1559.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 37 027 Ja gegen 8 875 Nein (Abl 2002 1980).

³ SR 831.10.

⁴ SR 831.20.

⁵ SR 834.1.

⁶ SR 837.0.

⁷ SRSZ 362.100.

⁸ GS 18-161.

⁹ Am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt (Abl 2002 2123).